

Fragen und Antworten zur Sitzung des GDD-ERFA-Kreises Nürnberg vom 07.07.2026



Frage 1:

Unterauftragsverarbeiter in den USA:

Unser Unternehmen hat einen Vertrag über Auftragsverarbeitung mit einem Unternehmen in den USA abgeschlossen, welches für uns als Verarbeiter fungiert. Da dieses Unternehmen unter dem EU-US Data Privacy Framework (DPF) zertifiziert ist, und mithin der Adäquanzbeschluss der EU-Kommission gilt, sehen wir bezüglich dieses Unternehmens keine Notwendigkeit für den Abschluss der Standardvertragsklauseln.

Nunmehr will das US-Unternehmen einen Subdienstleister in den USA einbinden, der nicht unter dem DPF zertifiziert ist, sodass der Adäquanzbeschluss nicht gilt. Müssen die beiden US-Gesellschaften aufgrund dessen die EU-Standardvertragsklauseln (Modul 3 Processor-to-Processor) abschließen?

Antwort 1:

Nein, die beiden US-Gesellschaften müssen nicht zwingend (EU-)SCC abschließen.

Die EU-Kommission hat vor Erlass eines Angemessenheitsbeschluss bei der Prüfung, ob ein Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau bietet, auch die rechtlichen Gegebenheiten bzgl. der Weiterübermittlung personenbezogener Daten zu berücksichtigen (Art. 45 Abs. 2 Buchst. a DSGVO; vgl. auch Art. 44 S. 1 Halbsatz 2).

Für den DPF stellt sich insoweit die Situation wie folgt dar:

Der DPF enthält in seinem 3. Grundsatz „VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE WEITERGABE“ Regelungen zu der Weitergabe/Weiterübermittlung durch den DPF unterfallende US-Importeure.

Buchstabe b) dieses Grundsatzes sieht im Kern vor, dass der US-Importeur mit dem Auftragsverarbeiter (in der englischen Version „agent“), dem er die Daten weitergeben/weiterübermitteln möchte, einen Vertrag schließen muss, der u.a. garantiert, dass der Auftragsverarbeiter das gleiche Schutzniveau gewährleistet wie der DPF und der Auftragsverarbeiter den Importeur informiert, wenn ihm dies nicht (mehr) möglich ist (also eine ähnliche/analoge Regelung wie sie die SCC vorsehen).

Diese Regelungen gelten nicht nur für Weiterübermittlungen des US-Importeurs an Empfänger in anderen Drittstaaten, sondern auch für Weiterübermittlungen an andere US-Empfänger (siehe Erwägungsgründe 37, 38 und 41 des Angemessenheitsbeschlusses).

Antwort 1:

Zusammenfassend folgt aus der vorherigen Folie:

- Der US-Importeur, der dem DPF unterfällt, muss keine (EU-)SCC mit dem weiteren US-Empfänger abschließen.
- Er muss jedoch per Vertrag sicherstellen, dass der weitere US-Empfänger das gleiche Schutzniveau gewährleistet wie der DPF.
- Selbstverständlich kann sich der US-Importeur theoretisch dabei an den (EU-)SCC bzw. einzelnen Regelungen orientieren und diese entsprechend anpassen, er muss es aber nicht. Zu beachten ist, dass der Vertrag hinsichtlich des Schutzniveaus unmittelbar mit dem DPF und nicht mit der DSGVO zu vergleichen ist. Der Schutz der DSGVO wirkt sich mittelbar über den DPF aus.
- Als EU-Verantwortlicher um Vorlage dieses Vertrages zu bitten und ihn zumindest summarisch auf (offensichtliche) Unstimmigkeiten/Missstände zu prüfen ist ratsam (vgl. EDSA „Stellungnahme 22/2024 zu bestimmten Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme von Auftragsverarbeitern und Unterauftragsverarbeitern ergeben“)

Frage 2:

Festlegung Kriterien Auskunftersuchen im Sinne von Art. 15 DS-GVO:

Welche Kriterien legt das LDA zugrunde, um festzustellen, ob ein Auskunftersuchen offensichtlich unbegründet oder exzessiv im Sinne von Art. 12 Abs. 5 DS-GVO ist?

Antwort 2:

- **Leitlinien 01/2022** zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht vom 28.03.2023 (Im Folgenden: *Leitlinien*), **insb. Rn. 175 – 195.**
- **EuGH Urteil vom 19.03.2026 in C-526/24 (Brillen Rottler) !!!**
- **Art. 12 Abs. 5 DSGVO ist eng auszulegen** (EuGH Urteil C-526/24 Rn. 29, 35)

Antwort 2:

„offensichtlich unbegründet“ (Leitlinien 177-180)

→ EuGH Urteil vom 26.10.2023 in C-307/22:

- **Betroffene Person muss ihren Auskunftsantrag nicht begründen (Rn. 38) und**
- **Zweck des Antrags ist grds. irrelevant.** Eine Ablehnung (allein) mit der Begründung, dass die betroffene Person mit ihrem Antrag ausschließlich oder daneben „datenschutzfremde“ Zwecke verfolge ist nicht möglich (Rn. 43).
- Zweck des Antrags kann aber beim Nachweis von Exzessivität bzw. Rechtsmissbrauch von Bedeutung sein. Hier muss dann aber noch zusätzlich eine subjektive „Missbrauchsabsicht“ nachgewiesen sein (EuGH Urteil Brillen Rottler, siehe sogleich).

→ **Daher kaum denkbar bei Art. 15 DSGVO, nur in ganz seltenen Ausnahmefällen!!!**

→ *Leitlinien* (Rn.179, Beispiel 38): Betroffene Person wendet sich an falsche Behörde, aber auch hier Negativauskunft (im Sinne von Treu und Glauben) näherliegend.

→ Also denkbar z.B., wenn der Auskunftsantrag offensichtlich an den „falschen“ Verantwortlichen gerichtet ist. Negativauskunft aber auf jeden Fall sicherer und gerade, wenn die falsche Adressierung verständlich ist (z.B. Tochterunternehmen statt Mutterunternehmen, sonstige Verbundenheit der Verantwortlichen oder derer Verarbeitungen) die angemessenere Reaktion.

Antwort 2:

„exzessiv“ (Leitlinien Rn. 181 – 190)

- *Leitlinien* (Rn. 188): Nicht allein deshalb, weil Erfüllung des Antrags mit einem großen Aufwand verbunden ist.
- *Leitlinien* trennt „Exzessivität“ in zwei „Unterkategorien“ auf (*Leitliniein*, Rn. 181, 188 ff.) :
 - „Häufigkeit von Anträgen“ und
 - „sonstige Exzessivität“, worunter der EDSA v.a. die Rechtsmissbräuchlichkeit, also die Schädigungsabsicht bzw. Vorteilsverschaffungsabsicht unter Ausnutzung von Art. 15 DSGVO fasst.
- EuGH hingegen versteht den Begriff „Exzessivität“ = Rechtsmissbräuchlichkeit (EuGH Urteil C-526/24 Rn. 30 f.), dazu gleich näher.

Antwort 2:

„exzessiv i.S.v. häufigen Anträgen“ (Leitlinien 181-187)

→ *Leitlinien* stellen v.a. **Ausgestaltung der** Datenverarbeitung in de Vordergrund (Rn. 184). Als **Kriterien** werden dort genannt (Rn. 185):

- Häufigkeit, mit der sich die Daten ändern (Wahrscheinlichkeit, dass es seit dem letzten Antrag eine Änderung gab)
- Die Art der Daten (Handelt es sich um sensible Daten?)
- Der Zweck der Datenverarbeitung (Sind Nachteile der betroffenen Person bei einer Offenlegung der Verarbeitung zu befürchten?)
- Bezieht sich der Antrag immer auf dieselben Arten von Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten oder auf unterschiedliche?

→ *Leitlinien* (Rn. 185, **Beispiele 39-41**): Stellen Tischer, Social-Media-Plattform und Kreditauskunfteien gegenüber.

Antwort 2:

„exzessiv i.S.v. häufigen Anträgen“ (Leitlinien 181-187)

→ EuGH Urteil vom 19.03.2026 in C-526/24 (Brillen Rottler):

- Sieht „Häufigkeit der Anträge“ wohl nicht als separate Kategorie von „Exzessivität“, sondern setzt Exzessivität mit Rechtsmissbräuchlichkeit gleich (s. bereits zuvor)
- Bedarf in jedem Fall des „eindeutigen Nachweises“ (Rn. 41) des objektiven und subjektiven Elements der Rechtsmissbräuchlichkeit anhand aller Einzelfallumstände (Rn. 36):
- Objektives Element = Zweck von Art. 15 DSGVO – trotz formaler Einhaltung seiner Tatbestandsvoraussetzungen – wird nicht erreicht
 - Zweck von Art. 15 DSGVO: Betroffene Person Kenntnis von den Verarbeitungen und eine Informationslage zu verschaffen, die es ihr ermöglicht, die Rechtmäßigkeit zu prüfen und ggf. von ihren weiteren Rechten aus dem 3. Kapitel Gebrauch machen zu können.
- Subjektives Element = Missbrauchs-/Vorteilsverschaffungs-/Schädigungsabsicht
- **Häufigkeit der Anträge kann nur Indiz für Exzessivität/Rechtsmissbräuchlichkeit sein (Rn. 26)**
- **Alleine als Begründung nicht ausreichend (Rn. 31)**
- **Bedarf zusätzlich: Nachweis der einer subjektiven Missbrauchsabsicht auf Seite der betr. Person (Rn. 31).**

Antwort 2:

„exzessiv i.S.v. häufigen Anträgen“ (Leitlinien 181-187)

- **Insgesamt: Begründung anhand der Einzelfallumstände notwendig. Pauschale Annahmen und Begründungen nicht möglich** (vgl. *Leitlinien*, Rn. 183; EUGH Urteil C-526/24, Rn. 31, 36, 40, 45)
- EuGH Rechtsprechung wird sicherlich in Zukunft weitere Konturen erfahren.

Antwort 2:

„exzessiv i.S.v. unverhältnismäßig oder rechtsmissbräuchlich“

- *Leitlinien* (Rn. 188): Betroffene Person handelt in der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen Nachteile oder Schäden zuzufügen
- *Leitlinien* (Rn. 190) nennt beispielhaft:
 - Eine Person stellt einen Antrag, bietet aber gleichzeitig an, ihn zurückzuziehen, wenn ihr im Gegenzug ein irgendwie gearteter Vorteil durch den Verantwortlichen gewährt wird, oder
 - Eine Person stellt einen **Antrag in böswilliger Absicht, um den Verantwortlichen oder seine Mitarbeiter zu schikanieren und nur mit dem Zweck, Störungen zu verursachen**, was z. B. daran zu erkennen ist, dass
 - die Person in dem Antrag selbst oder in anderen Mitteilungen ausdrücklich erklärt hat, dass es ihr allein daran liegt, Störungen zu verursachen, oder
 - die Person im Rahmen einer Kampagne systematisch, z. B. einmal pro Woche, verschiedene Anträge an einen Verantwortlichen sendet, mit der Absicht oder der Folge, Störungen zu verursachen. Fußnote 105 klärt auf: „Systematisch im Rahmen einer Kampagne senden“ bedeutet, dass Anträge, die leicht zu einer einzigen zusammengefasst werden könnten, von der betroffenen Person künstlich in nicht nur einige wenige, sondern viele einzelne aufgeteilt werden, mit der offensichtlichen Absicht, eine Störung zu verursachen.

Antwort 2:

„exzessiv i.S.v. unverhältnismäßig oder rechtsmissbräuchlich“

→ *Leitlinien* (Rn. 189) nennt Fälle, in denen ein Verantwortlicher nicht von Exzessivität ausgehen sollte:

- die betroffene Person keine Gründe für den Auskunftsantrag angegeben hat,
- der Verantwortliche den Antrag als sinnlos betrachtet,
- die betroffene Person sich unangemessen oder unhöflich ausgedrückt hat oder
- die betroffene Person beabsichtigt, die Daten zur Geltendmachung weiterer Forderungen gegenüber dem Verantwortlichen zu verwenden

→ Weitere Umstände, die alleine nicht zur Begründung von Exzessivität/Rechtsmissbräuchlichkeit ausreichen:

- Ein („normales“) Konfliktverhältnis, ohne weitere Umstände die auf eine Schädigungsabsicht oder Vorteilsverschaffungsabsicht hindeuten, zwischen betr. Person und Verantwortlichen oder dass bereits ein Rechtsstreit besteht

Antwort 2:

„exzessiv i.S.v. unverhältnismäßig oder rechtsmissbräuchlich“

→ Zum EuGH C-526/24 (Brillen Rottler) siehe bereits oben.

→ Sonstige erwähnenswerte Feststellungen im Urteil:

- Bereits ein **erster Auskunftsantrag** kann ggf. als **exzessiv** einzustufen sein, die **Maßstäbe** sind aber **hoch** (Rn. 35)
- **Öffentliche Informationen** (z.B. Blog der Person hierüber), dass die betroffene Person mehrere Anträge auf Auskunft gefolgt von Schadensersatzforderungen gegenüber verschiedenen Verantwortlichen gestellt hat, kann **Indiz** sein. **Alleine aber nicht ausreichend**. Weitere Anhaltspunkte zur Stützung notwendig (Rn. 43).
- EuGH nannte im Urteil als relevante Umstände für den konkreten Fall beispielhaft (Rn. 42):
 - Umstand, dass betroffene Person personenbezogene Daten freiwillig bereitgestellt hatte,
 - Zweck der Bereitstellung dieser Daten,
 - Zwischen der Datenbereitstellung und dem Auskunftsantrag verstrichene Zeit sowie
 - Das Verhalten der Person

Antwort 2:

- Wichtig in Fällen, in denen ein **aufsichtliches Verfahren** geführt wird: Verantwortlicher muss **nachvollziehbar und konkret (eindeutig) anhand der Einzelfallumstände darlegen** können, warum er von einer offensichtlichen Unbegründetheit oder Exzessivität ausgegangen ist bzw. ausgeht
- **Unbedingt zu beachten ist Art. 12 Abs. 4 DSGVO: Betroffene Person muss spätestens binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages über die Gründe der Verweigerung informiert werden sowie auf die Möglichkeit der Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde und der Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsbehelf einlegen zu können, hingewiesen werden.**
- **Bitte beachten:** Die Mitteilung an die betr. Person sollte nicht nur die Feststellung enthalten, dass die Auskunft (auf Grundlage von Art. 12 Abs. 5 DSGVO) verweigert wird, sondern es sollten die **faktischen Umstände genannt werden, die den Verantwortlichen zu der Überzeugung gebracht haben, dass von einer Offensichtlichen Unbegründetheit bzw. einer Exzessivität auszugehen ist**, grds. im gleichen Umfang, wie der Verantwortliche es der Aufsichtsbehörde ggü. darzulegen hätte im Falle eines aufsichtlichen Verfahrens.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit